

Allgemeine Steuerregelungen für Pensionsfonds nach § 10a EStG (Riester) bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland

Wer erhält die staatliche Riester-Förderung?

Die besondere steuerliche Riester-Förderung eines Pensionsfonds können u. a. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere Arbeitnehmer und Auszubildende sowie berufstätige Vollrentner und Arbeitslose erhalten.

Ein Ehegatte, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatliche Zulage erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, mindestens 60 EUR jährlich für diesen Vertrag geleistet wird, sein Ehegatte förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten)

Wie erfolgt die staatliche Riester-Förderung?

- Förderung durch Zulagen

Die jährliche Grundzulage beträgt 175 EUR. Die jährliche Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag zugunsten des begünstigten Vertrags (maximal verteilt auf zwei begünstigte Verträge) gezahlt wird. Dieser beträgt 4 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs - höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der Eigenbeitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags bezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den Zulagen-Antrag zu stellen. Gewährte Zulagen werden von der Finanzverwaltung den Konten des Pensionsfonds bzw. den Altersvorsorgeverträgen direkt gutgeschrieben.

- Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Arbeitnehmer günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen (Dieser Betrag erhöht sich für den Begünstigten auf 2.160 EUR, wenn der Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt ist).

Der Sonderausgabenabzug steht dem unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten jeweils für die Beiträge zu seinen Konten des Pensionsfonds bzw. seinem Altersvorsorgevertrag zu. Ehegatten, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bis zum Höchstbetrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten (2.160 EUR) abziehbar.

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG von der Versicherungsteuer befreit, wenn die Versicherungsleistung an die versicherte Person selbst oder ihre nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder § 15 Abgabenordnung (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) zu erbringen ist (begünstigter Personenkreis). Sind die Voraussetzungen zum begünstigten Personenkreis nicht erfüllt, wird in Deutschland Versicherungsteuer fällig. Abweichend davon unterliegt eine Versicherung, der eine gesetzliche (Betriebsrentengesetz) oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person zugrunde liegt, jedoch nicht der deutschen Versicherungsteuer.

Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, könnten gegebenenfalls je nach Land eine ausländische Versicherungsteuer und Nebenabgaben fällig werden.

Sofern deutsche oder ausländische Versicherungsteuer und Nebenabgaben fällig werden, erheben wir diese zusätzlich zum Versicherungsbeitrag.

Die Beiträge zum Pensionsfonds nach § 10a EStG werden mit dem individuellen Steuersatz versteuert und sind nicht nach § 3 Nr. 63 oder § 100 EStG steuerfrei.

Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung von Renten- und Kapitalzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungsteile, die auf Zulagen oder geförderten Beiträgen basieren (§ 10a EStG).	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungsteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteil der lebenslangen Rente, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder geförderten Beiträgen basiert.	Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Alters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente bspw. im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17 %.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder geförderten Beiträgen basiert. - falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderung - falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss	Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies sind in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Leistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen. Die Erträge sind die erhaltenen Leistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?

Die erhaltene Förderung ist u. a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als lebenslange Rente ausgezahlt wird. Darüber hinaus ist auch eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30 % des gebildeten Kapitals möglich.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist, und die Zulagenberechtigung endet oder die Auszahlungsphase beginnt.

Wie werden Leistungen erbschaftsteuerrechtlich behandelt?

Erhält der Arbeitnehmer die Leistung, unterliegt diese nicht der Erbschaftsteuer. Dasselbe gilt für Witwen/Witwer oder Waisen des Arbeitnehmers, sofern die Leistung angemessen ist

Hingegen sind Leistungen, die an andere Bezugsberechtigte gezahlt werden oder als Teil des Nachlasses des Arbeitnehmers erworben werden und Leistungen, die an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschafter - Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, erbschaftsteuerpflichtig.

Wichtiger Hinweis bei nicht steuerlich geförderten Beiträgen:

Wenn Sie eine in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) enthaltene Gestaltungsmöglichkeit (z.B. Beitragserhöhung, Zuzahlung, Beitragsfreistellung) ausüben, kann dies u. U. nachteilige Auswirkung auf die Besteuerung von Kapitalzahlung, Kündigungsleistung und Entnahmen haben. Über die möglichen steuerlichen Folgen informieren wir Sie vor der beabsichtigten Ausübung auf Anfrage entsprechend.